

SATZUNG

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Kreisvereinigung Lindau (Bodensee)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb und Beitragspflichten.....	3
§ 5 Mitgliedschaft – Beendigung	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung - Aufgaben.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung - Einberufung.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung	6
§ 10 Aufsichtsrat - Zusammensetzung	7
§ 11 Aufsichtsrat – Amtsdauer und Wahl	8
§ 12 Aufsichtsrat - Aufgaben.....	10
§ 13 Aufsichtsrat – Einberufung und Beschlussfassung.....	11
§ 14 Vorstand – Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis	12
§ 15 Vorstand – Beschlussfassung	13
§ 16 Besondere Vertreter.....	13
§ 17 Protokollführung.....	13
§ 18 Datenschutz.....	14
§ 19 Schriftform	14
§ 20 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen	14
§ 21 Übergangsbestimmungen	14

Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit wegen das generische Maskulinum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Kreisvereinigung Lindau (Bodensee).
- (2) Er hat seinen Sitz in Lindenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Die Verwirklichung des Satzungszwecks des Vereins erfolgt mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung in ihrem Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken. Dies kann sowohl in eigenen Einrichtungen des Vereins, als auch durch Beteiligungsunternehmen des Vereins oder durch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, deren Satzungszwecke ebenfalls auf eine wirksame Lebenshilfe von Menschen mit Behinderung gerichtet ist, erfolgen. Zu den Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzungszwecke gehören insbesondere:
 - a) Frühförderung und inklusive Angebote für Kinder und Jugendliche, schulvorbereitende Maßnahmen, Schulbegleitung und schulischer Berufsorientierung;
 - b) tagesstrukturierende und heilpädagogische Angebote für Menschen mit Behinderung;
 - c) Wohnangebote entsprechend dem Assistenzbedarf der Menschen mit Behinderung, beispielsweise ambulant betreute und gemeinschaftliche oder stationäre Wohnformen;
 - d) Angebote für Menschen mit Behinderung im Seniorenalter, auch in Form von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen;
 - e) Berufsbildungsangebote, Fortbildungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, unter anderem in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb der WfbM und Begleitung der dort Tätigen, sowie Vermittlung und Begleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
 - f) Maßnahmen der „Offenen Hilfen“ und des „Familienentlastenden Dienstes“, Hilfen zur gesellschaftlichen Teilhabe und Organisation und Durchführung von Freizeit- und Erholungsangeboten für Menschen mit Behinderung;
 - g) Beratung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins;

- h) Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörigen und Freunden und des Erfahrungsaustausches;
 - i) Förderung von Aktivitäten zur gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung und der Inklusion auf örtlicher und regionaler Ebene
 - j) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines Verständnisses für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention;
 - k) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
- (4) Die in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen zur Zweckverwirklichung können auch durch satzungsmäßiges planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht werden, namentlich durch Bezug und/oder Erbringung von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Personal- und Nutzungsüberlassungen und Vermietungen von der bzw. an die
- a) Stiftung Lebenshilfe Lindau,
 - b) Lindenberger Werkstätten gGmbH.
- c) Der Verein ist nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die der Förderung des oben genannten Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Lindau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb und Beitragspflichten

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern. Antrags- und Stimmrecht, einschließlich aktives und passives Wahlrecht, steht den natürlichen Personen ab Volljährigkeit zu.

- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; er informiert den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die Aufnahme von Mitgliedern und gegebenenfalls Ablehnungen von Aufnahmeanträgen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung abschließend.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, die Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (4) Durch Beschluss des Aufsichtsrats können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie haben aber keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Mitgliedschaft – Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Person mit dem Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit der Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam; der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über den Ausschlussbeschluss.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung

seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist und dem Mitglied die Streichung schriftlich angedroht wurde. Der Vorstand kann die erste Mahnung mit der Androhung der Streichung von der Mitgliederliste verbinden und mit der zweiten Mahnung ankündigen, dass die Streichung von der Mitgliederliste ohne weitere Mitteilung erfolgt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung die vollständige Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrags erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem in der Mahnung mitgeteilten Bankkonto des Vereins. Mahnungen und die Androhung und Ankündigung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurden, auch wenn sie als unzustellbar zurückkommen.

- (5) Ein Anspruch des Vereins auf Zahlung von ausstehenden Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Unabhängig von der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (6) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Auseinandersetzung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) gegebenenfalls der/die besondere/n Vertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung - Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt und besorgt die in der Vereinssatzung festgelegten Zwecke und Zielsetzungen des Vereins. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrats und eines Berichts des Vorstands,
 - c) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Entscheidung über Widersprüche in Aufnahme- und Ausschlussverfahren.

- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung - Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Aufsichtsrat im Übrigen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der antragsberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen; danach sind solche Anträge unzulässig. Zulässige Anträge müssen den Mitgliedern möglichst noch vor der Mitgliederversammlung, spätestens aber zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.
- (5) Bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung kann sich der Aufsichtsrat, in Abstimmung mit dem Vorstand, durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Vereins unterstützen lassen.

§ 9 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, wenn nicht diese Satzung etwas anderes regelt oder mindestens eine Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt oder der Versammlungsleiter geheime Abstimmung anordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen

erforderlich. Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese bei Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt benannt wurden.

- (5) Jedes Mitglied – natürliche Personen ab Volljährigkeit – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“) durchgeführt werden. Die Regelungen in § 8 und § 9 dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung und Teilnahme in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Mitglieder.
- (8) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Aufsichtsrat - Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen:
 - a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - d) mindestens drei und höchstens sieben weiteren Personen.

Sinkt die Anzahl der im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder unter fünf, bleibt der Aufsichtsrat gleichwohl beschlussfähig. Der Aufsichtsrat soll jedoch nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 gegebenenfalls Aufsichtsratsmitglieder nachberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat soll personell so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Nach Möglichkeit sollen dem Aufsichtsrat deshalb Mitglieder mit unterschiedlicher Berufserfahrung und Sachkunde angehören. Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

- (3) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer
- a) eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist,
 - b) nicht bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt,
 - c) nicht Arbeitnehmer des Vereins oder Arbeitnehmer oder gesetzlicher Vertreter von Unternehmen ist, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist,
 - d) nicht Vorstandsmitglied oder Angehöriger (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds ist.

Aufsichtsratsmitglieder, bei denen nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat ein vorgenanntes Ausschlusskriterium eintritt, scheiden mit dessen Eintritt aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 11 Aufsichtsrat – Amtsdauer und Wahl

- (1) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt und im Amt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt.

Zuerst werden der Aufsichtsratsvorsitzende und anschließend der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in jeweils gesonderten Wahlgängen gewählt. Steht für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen bei einem dieser beiden Ämter mehrere Kandidaten zur Wahl, hat jedes Mitglied eine Ja-Stimme und es ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen entscheidet. Haben im zweiten Wahlgang die Meistgewählten gleich viele Ja-Stimmen, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Ergibt auch die Stichwahl eine Stimmengleichheit der Meistgewählten, entscheidet das Los.

Danach werden die übrigen bis zu sieben Aufsichtsratsmitglieder jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Erhalten mehr als sieben Kandidaten mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, sind die Kandidaten mit den sieben höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Erhalten weniger Kandidaten, als die mindestens drei zu besetzenden übrigen Aufsichtsratsämter die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, so soll der Aufsichtsrat entsprechend nachfolgendem Absatz 4 Satz 1 und 2 diese Ämter durch Kooptierung selbst besetzen.

Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder statt Einzelwahl eine Listenmehrheitswahl oder, wenn nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter vorhanden sind, eine Blockwahl für alle Kandidaten durchgeführt wird.

Bei Listenmehrheitswahl werden die übrigen sieben Aufsichtsratsmitglieder in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Ja-Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind

die Kandidaten, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als sieben Kandidaten in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidaten mit den sieben höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Erhalten weniger Kandidaten, als die mindestens drei zu besetzenden übrigen Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem entsprechend dem ersten Wahlgang abgestimmt wird. Werden auch in diesem Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten zur Besetzung der mindestens drei Ämter nicht erreicht, sind die Kandidaten für die noch zu besetzenden Ämter gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Blockwahl wird über alle Kandidaten in einer Abstimmung entschieden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat und entweder für alle Kandidaten oder gegen alle Kandidaten stimmen kann. Die Blockwahl ist nur möglich, wenn für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils nur eine Person kandidiert und für die übrigen sieben Aufsichtsratsämter nicht mehr als sieben Personen kandidieren.

- (3) Das Amt als Aufsichtsratsmitglied endet auch, wenn
- a) das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegt, was jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zulässig ist,
 - b) ein Ausschlusskriterium nach § 10 Abs. 4 eintritt,
 - c) die Mitgliederversammlung das Aufsichtsratsmitglied abberuft, was jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich ist; der gesamte Aufsichtsrat kann mit dieser Mehrheit auch en bloc in einer Abstimmung abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; der Aufsichtsrat soll ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von fünf absinkt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieses Ersatzmitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden; andernfalls scheidet es aus dem Amt aus. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt, durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, übernommen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne dieses Absatzes ist die, zu der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Aufsichtsratsvorsitzenden noch nicht eingeladen worden ist. Scheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.

§ 12 Aufsichtsrat - Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat überwachende, kontrollierende und beratende Funktion gegenüber dem Vorstand; dabei ist es Aufgabe des Aufsichtsrats, zu beurteilen, ob die Führung der Geschäfte des Vereins durch den Vorstand rechtmäßig, wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig ist. Im Zusammenwirken mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat auch für die Entwicklung der strategischen Zielsetzung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zuständig. Dem Aufsichtsrat obliegen dabei folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
 - c) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstands, in der insbesondere Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, enthalten sind,
 - d) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsrat,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - g) Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verein gegebenenfalls gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
 - h) Wahl des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sofern der Jahresabschluss des Vereins geprüft werden soll,
 - i) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - k) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (2) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskunft und Berichterstattung vom Vorstand verlangen, sowie die Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen des Vereins einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit durch Beschluss auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder sachverständige Dritte beauftragen oder zu Rate ziehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder Ausschüsse auf Zeit oder Dauer bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen oder grundlegender Angelegenheiten oder Themengebiete zuständig sind.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
- (5) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss des Aufsichtsrats, der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann der Verein den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtspauschale)..
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Aufsichtsrat – Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, in der Regel aber mindestens viermal jährlich, zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3); in dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer verkürzten Frist von einer Woche erfolgen. Auf Form und Frist der Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder den Verzicht erklären.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretene Aufsichtsratsvorsitzende soll unter Beifügung der Tagesordnung einzelne oder alle Vorstandsmitglieder zur Aufsichtsratssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung einladen. In Ausnahmefällen kann von einer Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Aufsichtsratssitzung abgesehen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung der Regelungen für die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgen. Geladene Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung erneut einzuberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines anwesenden Aufsichtsratsmitglieds wird geheim abgestimmt. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Bei Interessenkollisionen von Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat durch Beschluss festgestellt werden, sind die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen; näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (6) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort („virtuelle Aufsichtsratssitzung“), oder in

Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern („hybride Aufsichtsratssitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung und Protokollierung der Aufsichtsratssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Aufsichtsratsmitglieder.

- (7) Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt und ihre Stimme abgibt. Die Zustimmung zum Beschluss gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren. Über das Beschlussverfahren und das Beschlussergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden ist.
- (8) Bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung einer Aufsichtsratssitzung kann sich der Aufsichtsrat, in Abstimmung mit dem Vorstand, durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Vereins unterstützen lassen.

§ 14 Vorstand – Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder zwei natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen; die Abberufung ist jederzeit möglich. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er den Verein allein; sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder beiden Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Verwaltung und der Einrichtungen des Vereins, für die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Vereins und die Aufstellung des Jahresabschlusses und eines jährlichen Wirtschaftsplans des Vereins. Er hat den Jahresabschluss dem vom Aufsichtsrat gewählten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand als weitere Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- (6) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 15 Vorstand – Beschlussfassung

- (1) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sofern der Aufsichtsrat diese nicht bestimmt hat, selbst fest.
- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher vom Aufsichtsrat bestimmt wurde, andernfalls gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf Dritte sind ausgeschlossen. Der aus zwei Personen bestehende Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Personen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand beim Aufsichtsratsvorsitzenden die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem beide Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.

§ 16 Besondere Vertreter

Der Aufsichtsrat kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt. Näheres ist gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 17 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.
- (2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus zwei Personen besteht. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise.

§ 18 Datenschutz

Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen. Bei Aufnahme in den Verein gibt ein Mitglied eine Einverständniserklärung zur Speicherung, Verarbeitung und vereinsbezogenen Nutzung seiner Daten ab.

§ 19 Schriftform

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 20 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen

- (1) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese von Behörden oder dem Registergericht verlangt werden. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung die Änderungen mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Vorstands den Aufsichtsrat, auch wenn dadurch die Höchstzahl nach § 10 Abs. 1 überschritten würde. Der derzeitige Vorsitzende des Vorstands wird Aufsichtsratsvorsitzender, der zweite Vorsitzende des Vorstands wird stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und die übrigen Vorstandsmitglieder werden zu einfachen Aufsichtsratsmitgliedern. Die Amtszeit dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft in seiner ersten Sitzung den künftigen Vorstand des Vereins. Dieser löst den bisherigen Vorstand zu dem Zeitpunkt ab, zu dem diese neue Satzung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Lindenberg am 25. Juni 2026



Hubert Traut

Erster Vorsitzender des Vorstands